

## Holdingsstrukturen und Konzernabschlüsse

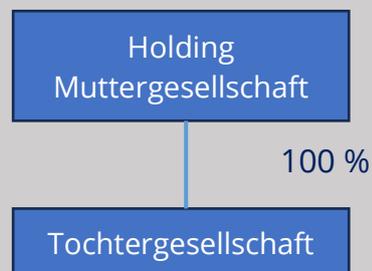
Die Gesellschaften einer Holdingstruktur sind gem. Rechnungslegungsvorschriften des HGB verpflichtet, sog. Einzelabschlüsse zu erstellen.

Darüber hinaus sind Konzerne, ebenfalls nach HGB verpflichtet, Konzernabschlüsse zu erstellen, wenn die Muttergesellschaft beherrschenden Einfluss auf die Tochtergesellschaft(en) ausüben kann.

Für Konzerne, die gesetzlich vorgeschriebene Größenordnungen nicht überschreiten, besteht eine Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses. Die in einen Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen werden als **Konsolidierungskreis** bezeichnet.

Es wird nachfolgend davon ausgegangen, dass alle Konzernunternehmen zum Konsolidierungskreis gehören.

Die ersten Ausführungen legen einen kleinstmöglichen Konzern, bestehend lediglich aus einer Mutter- und einer Tochtergesellschaft, zugrunde:



Der Konzernabschluss dieser Holdingstruktur hat lediglich 2 Einzelabschlüsse in den Konzernabschluss einzubeziehen. Einfach ausgedrückt, sind die Einzelabschlüsse zu einem Konzernabschluss zusammenzufassen. Ebenfalls vereinfachend ausgedrückt, besteht die Konsolidierung in der additiven Zusammenrechnung der einzelnen gleichnamigen Positionen der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen. Allerdings ist bei dieser additiven Zusammenrechnung zu beachten, dass verschiedene Positionen des einen Einzelabschlusses spiegelbildlich entsprechenden Positionen des anderen Einzelabschlusses entsprechen. Diese einander entsprechenden Positionen sind durch Saldierung gegeneinander zu eliminieren. Man spricht hierbei von Konsolidierung.

Konsolidierungsvorgänge können folgende Bilanz- und G + V - Positionen umfassen:

⇒ Kapitalkonsolidierung

Dem Eigenkapital der Tochtergesellschaft steht die Beteiligung der Mutter- an der Tochtergesellschaft gegenüber. Beide Bilanzpositionen sind zu konsolidieren.

## Holdingsstrukturen und Konzernabschlüsse

⇒ Forderungen-/Schuldenkonsolidierung

Den Forderungen einer Konzerngesellschaft stehen die Verbindlichkeiten der anderen Konzerngesellschaft gegenüber. Beide Bilanzpositionen sind zu konsolidieren.

⇒ Aufwands-/Ertragskonsolidierung

Den Aufwendungen einer Konzerngesellschaft aus Lieferungen oder Leistungen von einer anderen Konzerngesellschaft stehen die Erträge der anderen Konzerngesellschaft gegenüber. Beide G + V - Positionen sind zu konsolidieren.

Für den Vorstand/die Geschäftsleitung der Konzernmuttergesellschaft und damit auch dem Wirtschaftsprüfer tun sich folgende Probleme auf:

⇒ Identifizierung der Jahresabschlusspositionen, die in die Konsolidierung einzubeziehen sind

Die Identifizierung bezieht sich nicht lediglich auf 3 Abschlusspositionen pro Gesellschaft (also 6 Positionen insges.) sondern die in den Abschlusspositionen enthaltenen Konten der Finanzbuchhaltung können sich an vielen Stellen des Abschlusses befinden, so dass nicht 6, sondern sehr viel mehr Fundstellen in Frage kommen.

⇒ Bestimmung der zu konsolidierenden Beträge

Die einmal identifizierten, zu konsolidierenden Positionen bzw. Konten stehen sich evtl. nicht betraglich identisch gegenüber. Die Gründe können sein, dass die Finanzbuchhaltungen nicht ausreichend aufeinander abgestimmt sind und sie können auch gesetzlich bedingt sein. Beispiel: der Rückstellung bei einer Konzerngesellschaft steht kein Vermögensposten oder ein betraglich anderer gegenüber. Der Grund kann in dem im HGB bestimmten sog. Vorsichtsprinzip bedingt sein.

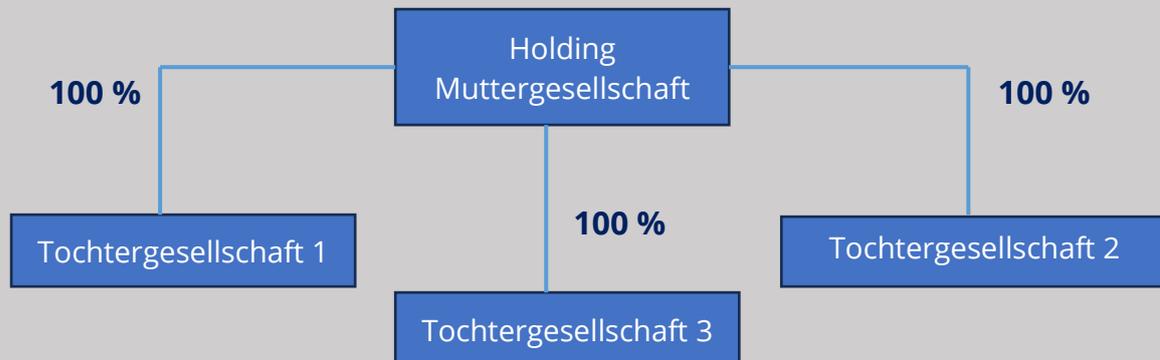
⇒ organisatorische Defizite in der Finanzbuchhaltung

Sofern die Finanzbuchhaltungen der Konzerngesellschaften nicht so aufeinander abgestimmt sind, dass die zu konsolidierenden Bilanzpositionen leicht identifizierbar sind, so ist die Erstellung des Konzernabschlusses und damit naturgemäß dessen Prüfung erschwert.

Diese bereits für einen einfachen (kleinstmöglichen) Konzern bestehenden Probleme werden selbstverständlich umso größer, je größer die Konzernstruktur ist.

## Holdingsstrukturen und Konzernabschlüsse

Es bedarf keiner weiteren Erläuterungen, dass bereits eine immer noch überschaubare Konzernstruktur mit gerade einmal 4 Einheiten, wie nachfolgend dargestellt



Die Probleme vervielfacht.

Dabei handelt es sich immer noch um einen kleinen Konzern. Die von uns betreuten Holdingsstrukturen bestehen vielfach aus 7 - 12 Einheiten.

Zahlenmäßig größere Holdingsstrukturen, deren Einheiten auch noch anderen Branchen angehören oder im Ausland ansässig sind, werfen ungleich größere Probleme und Herausforderungen auf.

Die aufgezeigten Probleme äußern sich natürlich in innerbetrieblichen Kosten (durch erschwerte Erstellung des Konzernabschlusses) und durch erhöhte Kosten durch den Wirtschaftsprüfer. Beides sind Effekte, die dem Vorstand / der Geschäftsführung eines Konzerns nicht gleichgültig sein sollten.

### Problemlösungsansatz Dr. L & K GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir von Dr. L & K versuchen, diese Probleme wie folgt zu lösen:

⇒ Lösungsansätze mit dem Vorstand / der Geschäftsführung des Konzerns

Die Probleme werden mit der Konzernleitung nicht nur vor Vorlage eines prüfungsfähigen Konzernabschlusses, sondern bereits vor Beginn des Geschäftsjahres erörtert, damit die Kontenpläne und die Buchungsmethodik den Konzernanforderungen angepasst werden.

⇒ Lösungsansätze mit dem Controller des Konzerns

Da der Controller dem Vorstand untergeordnet ist, gelten dieselben Ausführungen wie zu dem Vorstand / der Geschäftsführung.

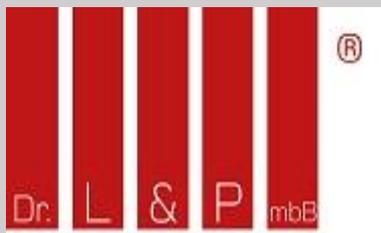
## Holdingsstrukturen und Konzernabschlüsse

⇒ Lösungsansätze mit dem Steuerberater des Konzerns

Wir von Dr. L & K halten es für entscheidend, den Steuerberater, als die Institution, die oftmals den Konzernabschluss erstellt oder die Erstellung begleitet, in diese Problematiken einzubeziehen, damit spätere Differenzen vermieden werden.

### **Bitte vergessen Sie nicht, unseren Kanal zu abonnieren!**

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben sollten, wenden Sie sich bitte an Annika Wichmann - Tel. 040 298733-0 und vereinbaren einen Besprechungstermin.



### **Dr. Lüders & Partner mbB**

Steuerberater - Rechtsanwälte - Fachanwälte für Steuerrecht  
Bachstraße 50 - 22083 Hamburg  
Tel. +49-40-298733-0 / Fax: -99  
kanzlei@drltp.com - www.drltp.com

